

Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung wurde unter Beachtung der Rahmenkleingartenordnung und der Polizeiverordnung Dresden vom 25.01.2018 der Stadt Dresden erstellt.

Feuerschalen und feuerfeste Behältnisse gelten gesetzlich als Wärme-und Gemütlichkeitsfeuer und sind bis zu einer Größe von 1Meter (Durchmesser /Breite) nicht genehmigungspflichtig.

1. Begriffsbestimmung

§ 2 Absatz 5(lt. Polizeiverordnung)

„Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung , sind jegliche Feuer auf befestigten oder unbefestigten Boden, in Feuerkörben oder-fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.“

§14 Absatz 3 (lt. Polizeiverordnung)

„Außerhalb des öffentlichen Bereiches sind das Abbrennen offener Feuer und das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen erlaubt, wenn erhebliche Belästigungen Dritter durch Rauch und Funkenflug ausgeschlossen sind.“

2. Festlegungen

Feuerschalen, Feuerkörbe oder andere feuerfeste Behältnisse dürfen nur im Freien verwendet werden.

Die Größe darf einen Durchmesser von 1Meter bzw. die Breite und Länge von jeweils 1Meter nicht überschreiten.

Das Holz in den Feuerschalen oder o.Gefäßen darf nicht höher als 0,70Meter gestapelt werden.

Das Feuer darf nur mit Holzspänen, Kohlen-oder Grillanzünder entfacht werden.

Es darf nur zulässiges Brennmaterial , verwendet werden.

Dazu gehört:

- Presslinge in Form von Holzbriketts
- trockenes , abgelagertes unbehandeltes Holz

Auf Gartenfreunde; Besucher unserer Sparte und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

3. Sicherheitsbestimmungen

- in unmittelbarer Reichweite muss immer ein geeignetes Löschmittel , wie Wasser, Sand, Löschdecke oder Feuerlöscher sein
- die Feuerschale, Feuerkorb o.ä. stabil , wackelfrei und auf einem nicht-brennbaren Untergrund aufstellen
- außer Reichweite von Kindern aufstellen
- zu unbeteiligten Personen, zu Gebäuden und anderen entzündbaren Materialien , wie Gartenmöbel usw. ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 Metern einzuhalten
- Feuerstelle nie unbeaufsichtigt lassen
- wenn die Party, Feier o.ä. vorbei ist, das Feuer in der Feuerschale, Feuerkorb o.ä. immer komplett löschen, indem man Wasser über die Asche gießt,. Auch wenn keine Flammen mehr zu sehen sind, kann unter der Asche noch eine starke Glut sein!!

4. Verboten

- ...sind das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt
- ...sind das Verbrennen von Holzabfällen, behandeltem Holz sowie lackiertem Holz
- ...sind das Verbrennen von Spanplatten
- Generell ist es im Sommer
 - mit langanhaltender Trockenheit
 - bei starkem Wind
 - bei Waldbrandwarnstufe II; III ; IV ; V

verboten, ein Feuer jeglicher Art zu zünden.

- Zum Entfachen des Feuers dürfen kein Spiritus , Benzin oder andere flüssige Mittel verwendet werden, da die Gefahr einer Stichflamme und schweren Verletzungen besteht

Der Vorstand behält sich vor, bei Kontrollen die Einhaltung dieser Brandschutzordnung zu überprüfen und bei Zuwiderhandlung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Der Vorstand